

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaftlicher Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Fakultät der Universität Augsburg vom 05. Juli 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Form und Modalitäten der Prüfungen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

### II. Bachelorprüfung

- § 14 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 15 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmung

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. <sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
  2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
  3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
  4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
  5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
  6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).

#### **§ 2**

##### **Akademischer Grad**

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

#### **§ 3**

##### **Zweck des Bachelorstudiengangs**

<sup>1</sup>Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Materialwissenschaften. <sup>2</sup>Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen im Fach Materialwissenschaften beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

#### **§ 4**

##### **Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 6 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 5. Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular konzipiert.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Semesterwochenstunden (exklusive Bachelorarbeit und Industriepraktikum).

- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 5

### Konzeption des Bachelorstudiengangs

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Materialwissenschaften besteht aus folgenden Bereichen und Modulen:

#### **1. Kernfach Experimentalphysik (EP)**

- 1.1 Modul EP1: Physik I – Mechanik, Thermodynamik
- 1.2 Modul EP2: Physik II – Elektrodynamik, Optik
- 1.3 Modul EP3: Physik III – Atom-, Molekül- und Kernphysik
- 1.4 Modul EP4: Physik IV – Festkörperphysik
- 1.5 Modul EP5: Physikalisches Anfängerpraktikum
- 1.6 Modul EP6: Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum

#### **2. Kernfach Theoretische Physik (TP)**

- 2.1 Modul TP1: Theoretische Physik für Materialwissenschaftler I
- 2.2 Modul TP2: Theoretische Physik für Materialwissenschaftler II

#### **3. Industriepraktikum (IP)**

- 3.1 Modul IP: Industriepraktikum (unbenotet)

#### **4. Kernfach Mathematik (MA)**

- 4.1 Modul MA1: Mathematische Konzepte I
- 4.2 Modul MA2: Mathematische Konzepte II
- 4.3 Modul MA3: Numerische Verfahren

#### **5. Kernfach Chemie (CH)**

- 5.1 Modul CH1: Chemie I
- 5.2 Modul CH2: Chemie II
- 5.3 Modul CH3: Festkörperchemie
- 5.4 Modul CH4: Chemisches Praktikum
- 5.5 Modul CH5: Chemisch-Physikalisches Praktikum

#### **6. Kernfach Materialwissenschaften (MW)**

- 6.1 Modul MW1: Materialwissenschaften I
- 6.2 Modul MW2: Materialwissenschaften II
- 6.3 Modul MW3: Materialwissenschaften III
- 6.4 Modul MW4: Materialwissenschaftliche Wahlvorlesung
- 6.5 Modul MW5: Umweltphysikalisches Praktikum
- 6.6 Modul MW6: Materialwissenschaftliches Praktikum
- 6.7 Modul MW7: Materialwissenschaftliches Seminar (unbenotet)

#### **7. Bachelorarbeit (BA)**

- 7.1 Modul BA: Bachelorarbeit

- (2) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen sind jeweils in den Modulen der Kernfächer Experimentalphysik, Theoretische Physik, Mathematik, Chemie und Materialwissenschaften sowie im Modul Industriepraktikum abzulegen. <sup>2</sup>Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen über die vorgeschriebenen Module hinaus ist nicht möglich.
- (3) Die zugelassenen Veranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen IP, MA3, MW4 und MW7 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gemacht.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter übertragen. <sup>4</sup>Im übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## § 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>An staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine Mindestquote von an der Universität Augsburg zu erbringenden Leistungen festlegen.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prü-

fungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine Mindestquote von an der Universität Augsburg zu erbringenden Leistungen festlegen.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern.

## § 9

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student im Bachelorstudengang Materialwissenschaften an der Universität Augsburg.

## § 10

### Form und Modalitäten der Prüfungen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, und zwar nach Festlegung durch den Dozenten in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Praktikumsprotokollen und Referaten.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.
- (3) Der Dozent bestimmt die für die jeweilige Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) Der Dozent sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint ein Student verspätet zu einer Klausur, so kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule wird durch ein vom Prüfungsausschuss festzulegendes Verfahren amtlich bekannt gemacht.
- (7) <sup>1</sup>Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Student sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 15 gewahrt und nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (8) Die Anforderungen für das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes vom jeweiligen Dozenten festgelegt wird, auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

## § 11

### Leistungspunkte und Noten

- (1) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) gemessen. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden grundsätzlich für benotete Prüfungsleistungen sowie für die Module IP (Industriepraktikum) und MW7 (Materialwissenschaftliches Seminar) vergeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für den Studenten mit der Einbringung des jeweiligen Moduls verbunden ist. <sup>3</sup>Leistungspunkte sind erbracht, wenn die entsprechende Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte in den Modulen IP (Industriepraktikum) und MW7 (Materialwissenschaftliches Seminar) sind erbracht, wenn die Leistungen in diesen Modulen jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen benoteten Prüfungsleistung.
- (4) Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet.

## § 12

### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen des Unterschleifs kann die gesamte Bachelorprüfung als nicht bestanden gewertet werden.

## § 13

### **Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>3</sup>Der Kandidat ist grundsätzlich nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

## II. Bachelorprüfung

### § 14

#### Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Bereiche und Module. <sup>2</sup>Aus der Tabelle ist ebenfalls zu entnehmen, bei welchen Studienmodulen Wahlmöglichkeiten bestehen.

*Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar*

<sup>3</sup>Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Prüfungen in folgenden Bereichen zu erbringen:

Bereich	Module	SWS	LP
1. Kernfach Experimental-physik (EP)	1.1 Pflichtmodul EP1: Physik I – Mechanik, Thermodynamik	4 V, 2 Ü	8
	1.2 Pflichtmodul EP2: Physik II – Elektrodynamik, Optik	4 V, 2 Ü	8
	1.3 Pflichtmodul EP3: Physik III – Atom-, Molekül- und Kernphysik	4 V, 2 Ü	8
	1.4 Pflichtmodul EP4: Physik IV – Festkörperphysik	4 V, 2 Ü	8
	1.5 Pflichtmodul EP5: Phys. Anfängerpraktikum	6 P	8
	1.6 Pflichtmodul EP6: Phys. Fortgeschrittenenpraktikum	4 P	6
Zwischensumme Experimental-physik		34	46
2. Kernfach Theoretische Physik (TP)	2.1 Pflichtmodul TP1: Theoretische Physik für Materialwissenschaftler I	4 V, 2 Ü	8
	2.2 Pflichtmodul TP2: Theoretische Physik für Materialwissenschaftler II	2 V, 2 Ü	6
Zwischensumme Theoretische Physik		10	14
3. Industriepraktikum (IP)	3.1 Wahlpflichtmodul IP: Industriepraktikum ( <u>unbenotet</u> )		6
4. Kernfach Mathematik (MA)	4.1 Pflichtmodul MA1: Mathematische Konzepte I	4 V, 2 Ü	8
	4.2 Pflichtmodul MA2: Mathematische Konzepte II	4 V, 2 Ü	8
	4.3 Wahlpflichtmodul MA3: Numerische Verfahren	4	6
Zwischensumme Mathematik		16	22
5. Kernfach Chemie (CH)	5.1 Pflichtmodul CH1: Chemie I	4 V, 2 Ü	8
	5.2 Pflichtmodul CH2: Chemie II	4 V, 2 Ü	8
	5.3 Pflichtmodul CH3: Festkörperchemie	4 V	6
	5.4 Pflichtmodul CH4: Chemisches Praktikum	6 P	8
	5.5 Pflichtmodul CH5: Chemisch-Physikalisches Praktikum	4 P	4
Zwischensumme Chemie		26	34
6. Kernfach Materialwissen-	6.1 Pflichtmodul MW1: Materialwissenschaften I	4 V, 2 Ü	8
	6.2 Pflichtmodul MW2: Materialwissenschaften II	4 V, 2 Ü	8

schaften (MW)	6.3 Pflichtmodul MW3: Materialwissenschaften III 6.4 Wahlpflichtmodul MW4: Materialwiss. Wahlvorlesung 6.5 Pflichtmodul MW5: Umweltphysikalisches Praktikum 6.6 Pflichtmodul MW6: Materialwiss. Praktikum 6.7 Wahlpflichtmodul MW7: Materialwiss. Seminar (unbenotet)	4 V 4 4 P 8 P 2 S	6 6 4 10 4
Zwischensumme Materialwissen- schaften		34	46
7. Bachelorarbeit	7.1 Pflichtmodul BA: Bachelorarbeit		12
Gesamtsumme		120	180

- (2) <sup>1</sup>Insgesamt sind für den Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon sind 46 Leistungspunkte im Kernfach Experimentalphysik, 14 Leistungspunkte im Kernfach Theoretische Physik, 6 Leistungspunkte im Industriepraktikum, 22 Leistungspunkte im Kernfach Mathematik, 34 Leistungspunkte im Kernfach Chemie, 46 Leistungspunkte im Kernfach Materialwissenschaften und 12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Für die in Abs. 1 genannten Module müssen die angegebenen Leistungspunkte mindestens erreicht werden. <sup>2</sup>Weniger als die angegebenen Leistungspunkte reichen für das Bestehen eines Moduls nicht aus. <sup>3</sup>Sofern innerhalb eines Bereichs mehr Module (Leistungspunkte) erbracht wurden, als gemäß Abs. 1 erforderlich sind, wird die Bewertung eines Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Bereichsnote einbezogen.
- (4) Leistungspunkte eines bestandenen Prüfungsmoduls können im Rahmen der Bachelorprüfung grundsätzlich nur einmal eingebracht werden.
- (5) Die Prüfungen im Modul MA3: Numerische Verfahren finden entsprechend den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung der Mathematik statt.

## § 15

### Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder gemäß § 9 zugelassene Student hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Modulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Für Prüfungen zu den Pflichtmodulen muss mindestens eine Wiederholungsprüfung im darauf folgenden Semester angeboten werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Wahlpflichtmodule. Jedoch muss auch für diese die Gelegenheit zur Wiederholung bestehen. <sup>3</sup>Der Prüfungsmodus einer Wiederholungsprüfung muss dem der zu wiederholenden Prüfung entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle gemäß § 14 für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Werden innerhalb dieser sechs Fachsemester die notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Werden innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern die gemäß § 14 für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen (einschließlich der Leistungspunkte und Prüfungsleistungen im Kernfach Mathematik) nicht erbracht, so ist der Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Überschreitet ein Student diese in Satz 1 genannte Frist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. <sup>3</sup>Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden.



<sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. <sup>5</sup>Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.

Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

## § 16

### Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Bearbeitungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen. <sup>2</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>3</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>5</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung soll je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. <sup>3</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer kann Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungsnoten werden spätestens vier Woche nach Festsetzung der Noten bekannt gegeben. Eine <sup>2</sup>Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

## § 17

### Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters findet eine Orientierungsprüfung durch den Nachweis folgender Prüfungsleistungen statt:
  - 8 Leistungspunkte aus den Modulen EP1 und EP2
  - 8 Leistungspunkte aus den Modulen MA1 und MA2
  - 8 Leistungspunkte aus den Modulen CH1 und CH2
- (2) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, das Bachelorstudium Materialwissenschaften ordnungsgemäß zu absolvieren.
- (3) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 3 Fachsemestern die Prüfungsleistungen nach Abs. 1 nicht bestanden sind. <sup>2</sup>Überschreitet ein Student diese Frist von insgesamt drei Fachsemestern, weil er an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, so kann ihm eine

Nachfrist zur Wahrnehmung der Orientierungsprüfung gewährt werden. <sup>3</sup>Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest und ähnliches) glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

## § 18

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein materialwissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf drei Monate nicht übersteigen. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>2</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>3</sup>Nicht rechtzeitig eingereichte Abschlussarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (5) Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

## § 19

### **Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mit jeweils 4,0 oder besser benotet worden ist. <sup>2</sup>Die Endnote der Bachelorarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der (beiden) Einzelnoten.

## § 20

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können innerhalb der Semestergrenzen des § 15 Abs. 3 und 4 wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung nicht bestandener Einzelprüfungen ist zum nächstmöglichen Termin anzustreben.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

## § 21

### **Abschluss des Bachelorstudiengangs**

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ lauten und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Bereichsnoten. <sup>2</sup>Die Bereichsnote errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Pflichtmodulnoten und den besten verbleibenden mit Leistungspunkten gewichteten Wahlpflichtmodulnoten.

## § 22

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Nach gemäß § 21 bestandener Bachelorprüfung ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung eines akademischen Bachelorgrades beurkundet. <sup>3</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ zu führen. <sup>4</sup>Zusätzlich erhält der Kandidat ein Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (4) Die Entziehung des akademischen Bachelorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### § 23

#### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

### § 24

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

### § 25

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften an der Universität Augsburg (POBacMaterialw) vom 11. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 25) außer Kraft.

§ 26

**Übergangsbestimmung**

- (1) Studenten, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften an der Universität Augsburg (POBacMaterialw) vom 11. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 25) zu Ende.
- (2) Studenten, die sich zum Wintersemester 2006/2007 für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften einschreiben, studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung.